

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der USN Umweltservice Nord GmbH**

### **I. Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten, soweit die Vertragspartner schriftlich nicht etwas anderes vereinbart haben, für alle Leistungen, die die USN Umweltservice Nord GmbH (nachfolgend „USN“) gegenüber ihren Kunden erbringt. Das Leistungsspektrum von USN umfasst den Bereich Transport, Sammlung, Sortierung, Behandlung und Entsorgung von Abfällen.

2. Diese AGB gelten sowohl gegenüber Kunden, die Kaufleute oder Unternehmer sind, als auch gegenüber Kunden, die Verbraucher sind. Verbraucher sind alle Kunden, die natürliche Personen sind und Verträge mit USN über die Erbringung von Leistungen abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (vgl. § 13 BGB). Soweit Regelungen in diesen AGB nicht oder ausschließlich für Verbraucher gelten, wird darauf in den entsprechenden Regelungen ausdrücklich hingewiesen.

3. Einkaufsbedingungen oder anderen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nicht angewendet. Dieser Widerspruch gilt auch, wenn die Einkaufsbedingungen/ Geschäftsbedingungen des Kunden Bereiche regeln, die von diesen AGB nicht erfasst werden.

4. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es gilt an ihrer Stelle die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen AGB durch Geschäftsbedingungen des Kunden ersetzt. Entsprechendes gilt bei einer Regelungslücke in diesen AGB.

5. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten diese AGB spätestens mit Beginn der Ausführung von Leistungen durch USN als vom Kunden angenommen.

6. Diese AGB gelten ebenfalls für zukünftige Verträge vergleichbaren Inhalts zwischen USN und dem Kunden, der kein Verbraucher ist, auch wenn diese AGB bei zukünftigen Verträgen vergleichbaren Inhalts nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Sofern mit dem Kunden, der kein Verbraucher ist, nichts anderes vereinbart ist, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen bzw. jedenfalls in

der diesem zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne, dass USN in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

### **II. Allgemeine Bestimmungen für die Leistungen von USN**

#### **1. Vertragsschluss**

1.1. Angebote und Kostenvoranschläge von USN sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich von USN für verbindlich erklärt werden. Freibleibend bedeutet, dass die Angebote der USN nur eine Aufforderung an den Kunden enthalten, seinerseits ein rechtlich bindendes Angebot abzugeben. Der USN steht es somit frei, zu entscheiden, ob sie ein Angebot des Kunden annimmt oder nicht.

1.2. Sofern auf der Internetseite oder in Flyern etc. der USN Angebote und Preise enthalten sind, sind diese freibleibend bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch USN. Die in einem eigens für den Kunden erstellten, verbindlichen Angebot enthaltenen Preise und Konditionen gelten unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben und der Kunde innerhalb der im Angebot bestimmten Bindefrist das Angebot von USN annimmt.

1.3. Haben USN und der Kunde einen Rahmenvertrag mit der Möglichkeit des Abrufes von Leistungen durch den Kunden geschlossen, so muss bei Erstbestellung eines neuen Vorhabens der jeweilige Abruf der Leistungen durch den Kunden, der kein Verbraucher ist, schriftlich oder in Textform (z.B. Fax oder E-Mail) erfolgen.

1.4. USN hat die beauftragten Leistungen auf Grundlage der jeweils geltenden Rechtslage zu erbringen. Ändert sich die Rechtslage nach Abschluss des Vertrages dergestalt, dass die vom Kunden beauftragten Leistungen durch USN nicht mehr oder nur in geänderter Form erbracht werden können, so werden die Vertragspartner über eine entsprechende Anpassung des Vertrages verhandeln.

#### **2. Leistungserbringung, Verzug und höhere Gewalt**

2.1. USN ist berechtigt, für die Erbringung ihrer Leistungen Subunternehmer oder sonstige Dritte einzusetzen.

2.2. USN ist zu Teilleistungen berechtigt, wenn es die Art der Leistung gestattet und dem Kunden eine Leistung in Teilen und zeitlichen Abständen zugemutet werden kann.

2.3. Leistungsfristen und -termine sind unverbindlich, es sei denn, deren

Verbindlichkeit wurde ausdrücklich vereinbart. Auch bei schriftlich oder in Textform bestätigten Terminen sind Abweichungen von bis zu sechs Stunden von dem zugesagten Zeitpunkt dennoch als unwesentlich anzusehen und begründen damit keine Ansprüche des Kunden gegen USN.

2.4. Leistungsverzögerungen durch Betriebsstörungen, die USN nicht zu vertreten hat, behördliche Maßnahmen oder höhere Gewalt führen zu einer angemessenen Verlängerung der Leistungsfrist. Der höheren Gewalt stehen Krieg, Terroranschläge, öffentlicher Aufruhr, nationale oder internationale Sanktionen, Arbeitskampfmaßnahmen (insb. Streik, Aussperrung) im Betrieb von USN oder bei ihren Entsorgungspartnern oder Subunternehmern, Embargo, Pandemien und Epidemien, Versagung oder Widerruf behördlicher Genehmigungen, Sabotage, Verkehrsunfälle ohne Verschulden von USN oder sonstige Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von USN oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft herbeigeführt worden sind, gleich. USN verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich über das Eintreten vorgenannter Umstände zu informieren. Dauert eine Leistungsverzögerung gemäß dieser Regelung mehr als sechs Monate an, so sind der Kunde und/oder USN berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Wechselseitige Schadensersatzansprüche bestehen dann nicht. Etwaige, durch den Kunden erbrachte Gegenleistungen für die vereinbarte Leistung oder für den entsprechend nicht erbrachten Leistungsteil wird USN unverzüglich erstatten.

2.5. In übrigen Fällen des Leistungsverzuges von USN kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erfolgt. Weitergehende Ansprüche bei Verzug von USN, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt IV. dieser AGB (Haftung) ausgeschlossen.

### **3. Preise, Preisanpassung, und Zusatzkosten**

3.1. Sämtliche, von USN ausgewiesene Preise sind Nettopreise in Euro, zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die Abrechnung nach dem Reverse-Charge-Verfahren. Soweit auf die Vertragsbeziehung die Grundsätze des tauschähnlichen Umsatzes Anwendung finden oder eine Handlung später umsatzsteuerlich als steuerbar eingestuft wird, hat der Kunde auch nach Beendigung des

Vertragsverhältnisses die notwendigen Mitwirkungshandlungen zu einer ordnungsgemäßen Abrechnung (z.B. Rechnungsstellung) sicherzustellen. Eine etwaige nachträglich erhobene Umsatzsteuer bzw. gekürzte Vorsteuer ist dem Kunden auf Nachweis zu erstatten.

3.3. Soweit kein Preis für den Auftrag vereinbart ist, erfolgt die Berechnung nach den Standardpreisen (Preisliste) von USN, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gelten.

3.4. Wird die Leistung gewichtsbezogen abgerechnet, sind die auf einer geeichten Waage festgestellten Gewichte für die Abrechnung maßgebend. Gewichtsabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen berechtigen den Kunden nicht zu Beanstandungen. Sofern bei der Annahme von Abfallmengen das ermittelte Nettogewicht unterhalb der Mindestlast der Waage liegt, berechnet USN einen materialabhängigen Pauschalbetrag unabhängig vom tatsächlichen Gewicht, der jedoch mindestens die Handlingskosten von USN deckt. Bei einer Entgegennahme von werthaltigem Abfall durch USN erfolgt eine Vergütung durch USN erst ab Erreichung der Mindestlast der Waage der jeweiligen Annahmestelle. Die Mindestlast der Waagen variiert je Annahmestelle und hängt von der Genauigkeitsklasse der jeweiligen Waage ab.

3.5. Zusatzleistungen von USN werden gesondert berechnet, ebenso Auslagen bzw. Gebühren für behördliche Genehmigungen und Kosten für Leistungen Dritter, die über die vereinbarte Leistung von USN für den Kunden hinausgehen.

3.6. Bei Vertragsverhältnissen mit Kunden, die keine Verbraucher sind, hat USN im Falle einer Änderung der unmittelbaren Kalkulationsgrundlagen das Recht zur Anpassung des Entgelts im Umfang der Kostenänderung. Dies betrifft insbesondere Änderungen der Lohn-, Lohnneben- und sonstiger lohnwirksamer Kosten, der Mineralölpreise, Rohstoffpreisindices, Steuern, Abgaben sowie Gebühren Dritter, aber auch Preisänderungen bei den Entsorgungspartnern und -anlagen. USN wird alle relevanten Kalkulationsgrundlagen saldieren, so dass auch etwaige Reduzierungen bei einzelnen Kalkulationsgrundlagen berücksichtigt werden.

3.7. Entstehen während der Vertragslaufzeit zusätzliche Kosten aufgrund von Änderungen entsorgungsrelevanter Gesetze oder aufgrund von normbedingten oder tatsächlichen, nicht nur unerheblichen Modifikationen der Entsorgungswege, so kann USN vom Zeitpunkt der Veränderung an eine den Veränderungen entsprechende Entgeltanpassung vornehmen.

3.8. Ist der Kunde Verbraucher, so gelten vorstehende Regelungen in 3.5 und 3.6 dieses

Abschnitts II. gleichermaßen, aber nur dann, wenn die vertraglich geschuldete Hauptleistung von USN nicht binnen vier Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden soll oder es sich um durch USN zu erbringende Leistungen im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses handelt.

3.9. Soll die Erbringung der vertraglich vereinbarten Hauptleistung von USN nicht binnen vier Monaten nach Vertragsschluss abgeschlossen sein oder handelt es sich um Leistungen in Form von Dauerschuldverhältnissen, ist USN zudem berechtigt, die Preise für die Leistungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung gegenseitiger Interessen anzupassen. Gegenüber dem Kunden, der kein Verbraucher ist, gilt die vorstehende Regelung mit der Maßgabe, dass es auf den Abschluss der Leistungserbringung binnen zwei Monaten ankommt.

3.10. Preisänderungen im Sinne vorstehender Regelungen in 3.5 bis 3.8 dieses Abschnitts II. teilt USN dem Kunden unmittelbar nach Kenntniserlangung und - soweit im Einzelfall möglich - mit einer Vorlauffrist von vier Wochen schriftlich oder in Textform (z.B. Fax oder E-Mail) mit. In Fällen der Regelung in 3.8 dieses Abschnitts II. und in allen Fällen, in denen der Kunde Verbraucher ist, kann der Kunde den von der Preisänderung betroffenen Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt der Geltung der neuen Preise außerordentlich und kostenfrei kündigen. Die USN wird den Kunden, der Verbraucher ist, auf dieses Recht in der Mitteilung über die Preisänderung besonders hinweisen.

#### **4. Zahlungsbedingungen und -verzug**

4.1. Abschlags- und Teilrechnungen können bei entsprechender Vereinbarung durch USN gestellt werden.

4.2. Rechnungsbeträge sind – soweit keine abweichende Vereinbarung besteht – innerhalb von 14 Tagen nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung ohne Abzug für USN kostenfrei zu begleichen.

4.3. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung von USN, die nach Eintritt der Fälligkeit des Zahlungsanspruches erfolgt, nicht zahlt. Unabhängig davon kommt der Kunde in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten oder zu einem nach dem Vertrag bestimmbaren Zahlungszeitpunkt leistet. Unabhängig von einer Mahnung gerät der Kunde spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Forderungsaufstellung in Verzug. Dies gilt gegenüber einem Kunden, der Verbraucher ist, nur, wenn er auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Gerät der

Kunde in Zahlungsverzug, hat er die gesetzlichen Verzugszinsen und, sofern der Kunde kein Verbraucher ist, außerdem die gesetzliche Verzugs pauschale in Höhe von EUR 40,00 nach Maßgabe von § 288 Abs. 5 BGB zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens durch USN bleibt ausdrücklich vorbehalten. Soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist, erfolgt die Anrechnung der vorgenannten Verzugs pauschale.

4.4. Auch wenn mit einem Kunden, der kein Verbraucher ist, ein Zahlungsziel vereinbart wurde, kann USN die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und/oder Leistungen von Vorauszahlungen abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Kunden eingetreten ist oder eine solche aufgrund objektiver Umstände für die Zukunft zu erwarten ist. Bei Dauerschuldverhältnissen gilt dies mit der Maßgabe, dass die Vorauszahlungen zu Beginn der jeweiligen Zeitabschnitte zu entrichten sind, nach denen die Zahlungen zu bemessen sind.

4.5. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb einer von USN gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, ist USN berechtigt, die weitere Leistungserbringung bis zur Zahlung des säumigen Betrages zu verweigern.

#### **5. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

5.1. Der Kunde ist nur nach schriftlicher Zustimmung von USN berechtigt, Forderungen gegen USN ganz oder teilweise abzutreten.

5.2. Eine Aufrechnung des Kunden mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen oder um bestrittene, aber entscheidungsreife Gegenforderungen des Kunden.

5.3. Der Kunde kann Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, wenn sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen wie der Anspruch von USN, gegen den das Zurückbehaltungsrecht ausgeübt wird. Kunden, die keine Verbraucher sind, können Zurückbehaltungsrechte darüber hinaus nur ausüben, soweit diese auf unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen oder auf bestrittenen, aber entscheidungsreifen Forderungen beruhen.

### **III. Besondere Bestimmungen für die Abfallentsorgung**

#### **1. Begriff der Abfallentsorgung, Einhaltung von Rechtsvorschriften**

1.1. Der Begriff „Abfallentsorgung“ umfasst alle Leistungen und Maßnahmen abfallwirtschaftlicher Art, einschließlich der Bereitstellung, Überlassung, Sammlung, Beförderung, Sortierung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen nebst allen hierauf bezogenen Nebenleistungen.

1.2. Alle Leistungen im Bereich der Abfallentsorgung unterliegen den zur Zeit der Auftragsdurchführung gültigen gesetzlichen Vorschriften. Sie unterliegen ferner den behördlichen Auflagen und den Annahmebedingungen der jeweiligen Entsorgungsanlage.

1.3. Soweit USN den Kunden im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistung hinsichtlich seiner Pflichten berät, geschieht dies nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit, sowie beschränkt auf die Pflichten des Kunden in Bezug auf die konkret an USN übertragene Leistung. Die Beratung stellt den Kunden nicht von seiner Verantwortlichkeit zur Einhaltung der behördlichen Auflagen und der Annahmebedingungen der jeweiligen Entsorgungsanlage frei.

## **2. Leistungsumfang von USN**

2.1. Der Leistungsumfang beinhaltet je nach Art der vereinbarten Leistung

- (a) die Bereitstellung von Behältern (Art, Größe und Anzahl);
- (b) die Abholung (u.a. Wechsel, Abzug) der bereitgestellten Behälter am vereinbarten Standort;
- (c) die Behälterleerung, insbesondere von Umleerbehältern;
- (d) den Transport der Abfälle, insbesondere zu einer Entsorgungsanlage;
- (e) die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Entsorgung der vom Kunden angegebenen Abfälle;
- (f) sowie andere Dienstleistungen auf dem Gebiet der Abfallentsorgung, wie z.B. Sortierung und Behandlung von Abfällen.

2.2. Der Begriff „Behälter“ umfasst Wechselbehälter (insb. Container, Mulden, Pressen), Bags (u.a. MaxiBag, BigBag) sowie Umleer- und Austauschbehälter (Spezialbehälter).

2.3. USN ist unbeschadet der Regelungen in 5.1 und 5.2 dieses Abschnitts III. berechtigt, eine andere als die vertraglich vereinbarte Art der Leistung durchzuführen, wenn die vertraglich vereinbarte Leistungsart nicht möglich ist und die alternative Leistungsart der vertraglich vereinbarten vergleichbar ist, für den Kunden keine Mehrkosten verursacht und dem Kunden zumutbar ist.

2.4. Im Übrigen dienen alle Maßnahmen, die USN neben der eigentlichen

Entsorgungsleistung trifft (z.B. Verprobung, Analyse), ausschließlich der Erfüllung der rechtlichen Pflichten des Kunden.

## **3. Allgemeine Pflichten des Kunden**

3.1. Der Kunde ist zur Einhaltung aller Voraussetzungen, die für eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen durch USN erfüllt sein müssen, verpflichtet. Die durch USN übernommenen Leistungspflichten entbinden den Kunden nicht von seiner rechtlichen Verantwortung für die Abfälle.

3.2. Ist der Kunde nicht zugleich Abfallbesitzer oder ein sonstiger zur Entsorgung Verpflichteter, so ist er verpflichtet, seine Rechtsbeziehung zu dem Abfallbesitzer oder zu dem zur Entsorgung Verpflichteten nach Maßgabe dieser AGB auszugestalten, soweit es sich um Pflichten im Hinblick auf die Deklaration des Abfalls, die Einhaltung der Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung und die sonstigen Nebenpflichten im Hinblick auf den konkreten Leistungsgegenstand (Containergestellung, Sortierung, Komplettentsorgung und/oder Abfalltransport) handelt. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach, so haftet er USN gegenüber so, als sei er Abfallbesitzer oder zur Entsorgung Verpflichteter.

3.3. Der Kunde hat USN Mängel hinsichtlich der Abfallentsorgung unverzüglich, aufgrund der Schnellebigkeit des Abfallgeschäfts binnen 48 Stunden, anzuzeigen. Er trägt die Beweislast für nicht erbrachte oder nicht ordnungsgemäß durchgeführte Leistungen von USN.

3.4. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Abfälle bei Übergabe ordnungsgemäß gesichert und verpackt sind, insbesondere alle Anforderungen der Technischen Regeln Gefahrstoffe (TRGS) und, soweit solche bestehen, besondere Anforderungen der vorgesehenen Entsorgungsanlagen/Deponien, jeweils im Zeitpunkt der Übergabe der Abfälle, vollständig eingehalten sind. USN wird den Kunden, der Verbraucher ist, auf etwaige Anforderungen im vorgenannten Sinne hinweisen und ihn im angemessenen Umfang bei der Einhaltung der Anforderungen unterstützen. Sollten sich im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses oder in einem Zeitpunkt zwischen Vertragsschluss und Übergabe der Abfälle die Anforderungen im Sinne dieser Regelung in 3.4 ändern, wird USN dies dem Kunden rechtzeitig mitteilen. Setzt der Kunde die geänderten Anforderungen nicht um, gelten für die Rechte von USN die Regelungen in 5. dieses Abschnitts III. entsprechend.

## **4. Abfalldeklaration, Übergang von Eigentum und Gefahr an Abfällen**



4.1. Der Kunde ist verpflichtet, USN bei der Angebotsabfrage vollständige und zutreffende Angaben über die zu behandelnden, zu sortierenden, zu transportierenden oder zu entsorgenden Abfälle zu machen. Dazu gehört insbesondere die Abfallart, Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (inkl. sechsstelligem Abfallschlüssel), Menge und Herkunft der Abfälle. Auf Verlangen von USN hat der Kunde eine Beprobung und Analyse der zu behandelnden, zu sortierenden, zu transportierenden oder zu entsorgenden Stoffe durch ein von USN benanntes Unternehmen zu veranlassen. USN ist darüber hinaus berechtigt, die in Satz 1 und Satz 2 der Regelung in diesem 4.1 erwähnten Angaben des Kunden zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten hat der Kunde zu tragen. Sollte sich nach Vertragsabschluss herausstellen, dass aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Kunden erforderliche Unterlagen zu erstellen oder zu beschaffen sind, erhält USN für die Beschaffung dieser Unterlagen eine angemessene Vergütung, die USN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt. Die Beschaffung der Unterlagen erfolgt namens und für Rechnung des Kunden.

4.2. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die zu behandelnden, zu sortierenden, zu transportierenden oder zu entsorgenden Abfälle nicht soweit verunreinigt oder mit Fremdbestandteilen behaftet sind, dass die von USN vorgesehene Leistungsart unmöglich ist.

4.3. Die Über- bzw. Annahme der Abfälle bzw. sonstigen Stoffe zur Behandlung, Sortierung, Entsorgung oder zum Transport erfolgt unter der Bedingung, dass die Abfälle bzw. sonstigen Stoffe ihrer Deklaration entsprechen, etwaige Analyseergebnisse zutreffend sind und somit die von USN vorgesehene Leistungsart tatsächlich und rechtlich möglich ist. Etwaige angelieferte Abfälle übernimmt USN erst zu dem Zeitpunkt, in dem zur Überzeugung von USN Gewissheit über die in Satz 1 in diesem 4.3. genannten Voraussetzungen besteht. Bis zu diesem Zeitpunkt verwahrt USN etwaige angelieferte Abfälle lediglich im Auftrag des Kunden. Hierfür steht USN eine angemessene Vergütung zu, die USN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

4.4. Das Eigentum an Abfällen sowie die Gefahrtragung gehen nur dann auf USN über, wenn die Abfälle die vertragsgemäße Beschaffenheit aufweisen. Ein Eigentumsübergang findet nicht statt, sofern es sich um gefährliche Abfälle und/oder um Abfälle handelt, die nicht den Vorgaben in Abschnitt III. dieser AGB entsprechen oder entgegen diesen Vorgaben in von USN gestellte Behältnisse

gefüllt wurden. Hiervon unberührt bleibt die abfallrechtliche Verantwortung des Kunden.

4.5. Soweit die vertragsgegenständliche Entsorgung den Regelungen der Nachweisverordnung (Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen) unterliegt, hat der Kunde in der gebotenen Form an der Durchführung des Nachweisverfahrens mitzuwirken, insbesondere nach Maßgabe der jeweils geltenden Rechtsvorschriften für die Erfüllung aller für den Abfallerzeuger bzw. –besitzer geltenden Rechtspflichten Sorge zu tragen (i.d.R. im Rahmen der elektronischen Nachweisführung). Dasselbe gilt für etwaige andere der Dokumentation und Kontrolle der Abfallentsorgung dienenden Rechtsvorschriften, soweit sie die Mitwirkung des Abfallerzeugers- bzw. besitzers verlangen..

## **5. Fehlerhafte, unvollständige oder abweichende Abfalldeklarationen**

5.1. USN ist berechtigt, die Annahme von Abfällen, die bereits im Annahmezeitpunkt für USN erkennbar von der vertragsgemäßen Beschaffenheit abweichen, zu verweigern oder sie – nach Rücksprache und entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden - der ordnungsgemäßen Entsorgung auf Kosten des Kunden zuzuführen. Wird eine Fehlbefüllung von Behältern festgestellt, gilt die vorstehende Regelung in Satz 1 dieses 5.2 entsprechend.

5.2. Soweit USN wegen fehlerhafter oder unvollständiger Angaben des Kunden oder aufgrund einer Fehlbefüllung von Behältern aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Abfallentsorgung nicht, nicht in der vorgesehenen Weise oder nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt durchführen oder beginnen kann, ist der Kunde zur Tragung der USN dadurch entstehenden Kosten bzw. Mehrkosten (Transporte, Wartezeiten, Vorbehandlungskosten, Umladungen, Entleerungen, Umdeklarationen etc.) verpflichtet. USN wird für die zusätzlichen Leistungen eine angemessene Vergütung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Diese Regelungen gelten insbesondere in den Fällen, in denen im Annahmezeitpunkt eine Beschaffenheitsabweichung der Abfälle für USN oder das von ihr beauftragte Unternehmen nicht erkennbar und/oder eine Annahmeverweigerung der Abfälle (z.B. aufgrund von behördlichen Anordnungen) nicht möglich ist.

5.3. Im Falle einer Sicherstellung von Abfällen nach den jeweils maßgeblichen Rechtsvorschriften hat USN oder das von ihr beauftragte Unternehmen die zuständige Behörde darüber zu informieren und deren Entscheidung über weitere Maßnahmen abzuwarten. Bis dahin ist USN oder das von ihr

beauftragte Unternehmen zur Sicherstellung des Abfalls verpflichtet. Hierfür steht USN eine angemessene Vergütung zu, die USN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

5.4. Ist USN in den Fällen der vorstehenden Regelungen in 5. dieses Abschnitts III. zur Abfallentsorgung aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, so kann sie vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall hat USN nach eigener Wahl entweder Anspruch auf eine angemessene, durch sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmende Vergütung ihrer bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen oder auf die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen. Soweit im Zeitpunkt des Rücktritts vom Vertrag von USN gestellte Behälter bereits befüllt oder beladen sind, hat der Kunde diese unverzüglich auf eigene Kosten zu entleeren. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann USN die Entleerung auf Kosten des Kunden veranlassen.

## **6. Gestellung von Behältern, Aufstellung und Umgang mit Behältern**

6.1. Die Behälter stehen im Eigentum von USN bzw. im Eigentum der von ihr beauftragten Subunternehmen. USN stellt dem Kunden die benötigten Behälter für die Dauer der Entsorgung – soweit nichts anderes vereinbart ist – mietweise (Mietvertrag bzw. Untermietvertrag) zur Verfügung. Die vom Kunden neben Transportkosten oder sonstigen Kosten zu zahlende Miete für die Behälter umfasst nicht etwaige, vom Kunden schuldhaft zu vertretende Reparaturkosten, die aufgrund von Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietbehälter über das Maß des vertragsgemäßen Gebrauchs hinaus anfallen. Ferner sind – soweit erforderlich – keine Betriebskosten (z.B. Stromanschluss bei Pressen) für die Behälter erfasst. Im Falle von vom Kunden zu vertretenden Reparaturkosten für die Behälter wird USN den tatsächlichen Reparaturaufwand zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand dem Kunden in Rechnung stellen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass bei USN kein zusätzlicher oder ein wesentlich geringerer Verwaltungsaufwand entstanden ist.

6.2. Der Kunde verpflichtet sich, auf seine Kosten einen geeigneten Aufstellplatz für die Behälter bereitzustellen, für die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz zu sorgen sowie den Beschäftigten von USN oder des von ihr beauftragten Unternehmens zu den vereinbarten oder üblichen Arbeitszeiten freien Zugang zu den Behältern oder sonstigen Anlagen zu gewähren, soweit der Zugang für die Erfüllung des Vertrages zwischen den

Parteien erforderlich ist. Behälter werden auf Anweisung des Kunden abgestellt. Der Kunde verantwortet die Auswahl des Standortes und dessen Verkehrssicherheit sowie gefahrlose Zugänglichkeit zur Befüllung und zum Transport am von ihm ausgewählten Standort inkl. Zufahrtswege. Soweit die Aufstellung der Behälter einer behördlichen Genehmigung bedarf (z.B. bei der Aufstellung auf öffentlichen Verkehrsflächen), hat der Kunde die erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen und für die notwendige Verkehrssicherung (Beleuchtung, Absperrung, ggf. Reinigung etc.) zu sorgen. Ist eine Bereitstellung der Behälter durch den Kunden vereinbart, hat der Kunde die Behälter ab 06.00 Uhr des für die Bereitstellung vereinbarten Tages am Fahrbahnrand vor dem Grundstück des Kunden oder auf einer sonstigen, vereinbarten Fläche bereitzustellen.

6.3. Änderungen in den Betriebsabläufen des Kunden, die Einfluss auf die Abholung der von USN für den Kunden aufgestellten Behälter oder auf die Leerung von (Umleer- bzw. Austausch-)Behältern haben, hat der Kunde USN mit einer Frist von zwei Wochen ab Kenntnis in Textform mitzuteilen.

6.4. Der Kunde ist - ohne Zustimmung von USN - nicht berechtigt Behälter umzustellen. Ebenso ist es dem Kunden - ohne Zustimmung von USN - untersagt, Behälter - auch nur vorübergehend - von dem vertraglich mit USN vereinbarten Standort zu entfernen.

6.5. Die Behälter dürfen nur zum Sammeln von Abfällen benutzt werden. Der Kunde hat zu gewährleisten und dafür einzustehen, dass

- die Behälter nur mit den vereinbarten Abfällen beladen werden, keine Ladung über den Rand herausragt, das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten wird und die Befüllung sachgerecht erfolgt. Die zulässige Höchstbeladung und Füllhöhe sowie eine gleichmäßige Befüllung ist zu beachten. Ein eigenmächtiges maschinelles Verdichten und Pressen von Abfällen in Behältern ist nicht erlaubt. Die sortenreine Erfassung mit korrekten und vollständigen Angaben unter Beachtung des angegebenen Abfallschlüssels bzw. der Abfallbezeichnung ist sicherzustellen,
- die Behälter nicht abhandenkommen, beschädigt oder über das mit der vertragsmäßigen Nutzung üblicherweise verbundene Maß hinaus verunreinigt werden sowie

- die Behälter so genutzt werden, dass von ihnen keine Gefährdungen ausgehen (insbesondere Schutz Dritter, z.B. spielende Kinder) und keine unzulässige Befüllung oder eine Beschädigung durch Dritte erfolgt.

6.6. Durch Nichtbeachtung der Regelungen in 6.2. bis 6.5. dieses Abschnitts III. durch den Kunden, seinem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Schäden (insbesondere Schäden an den Behältnissen von USN, Schäden durch Fehlbefüllung, Brandschäden an den Behältnissen sowie Schäden, die Dritten durch das Schadensereignis erwachsen, sofern die Schadensursache vom Gelände des Kunden und den dort aufgestellten Behältnissen ausgeht) oder Mehraufwendungen (u.a. Gebühren, Bußgelder) hat der Kunde zu tragen. Der Kunde ist verpflichtet, USN von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

6.7. Stellt USN fest, dass Umleer- und Austauschbehälter (siehe 2.2 dieses Abschnitts III.) an zwei aufeinanderfolgenden, vereinbarten Entsorgungsterminen vom Kunden nicht vollständig befüllt worden sind und zeigt USN dies dem Kunden an, ist USN berechtigt, die Entsorgungsfrequenz in einem entsprechenden Maß zu verringern oder die zur Verfügung gestellten Behälter gegen kleinere auszutauschen.

6.8. Vom Kunden zu vertretene Stillstands- und Wartezeiten sowie Leerfahrten/Fehlfahrten von USN oder eines von ihr beauftragten Unternehmens im Rahmen der Lieferung, Abholung oder Leerung von Behältern sind nicht Bestandteil der vereinbarten Preise und werden durch USN dem Kunden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) in Rechnung gestellt.

6.9. Ist der Wechselbehälter (siehe 2.2 dieses Abschnitts III.) nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit noch nicht zur Abholung bereit, so ist USN berechtigt, für jeden Kalendertag über die vereinbarte Mietzeit hinaus bis zur Rückgabe des Wechselbehälters eine angemessene Vergütung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu verlangen.

6.10. Im Falle der nicht vertragsgemäßen Befüllung der Behältnisse gelten die Regelungen unter 5.1 bis 5.4 dieses Abschnitts III. entsprechend. Zusätzlich ist USN auch zur Rückführung der fehlbefüllten Behälter an den Kunden zu dessen Kosten berechtigt, sofern die Vertragsparteien nicht die ordnungsgemäße Entsorgung der fehlbefüllten Behälter durch USN nachträglich vereinbaren.

6.11. USN kann den Vertrag mit dem Kunden aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen.

Ein wichtiger Grund für USN liegt insbesondere dann vor, sofern

- der Kunde die zur Verfügung gestellten Umleer- und Austauschbehälter (siehe 2.2 dieses Abschnitts III.) regelmäßig, jedoch mindestens drei Mal in Folge, fehlerhaft befüllt oder
- der Kunde fällige Rechnungsbeträge

auch nach Setzung einer Nachfrist von vier Wochen nicht oder nicht vollständig zahlt.

#### IV. Haftung

1. Die Haftung von USN nach Vertrag und Gesetz ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Das gilt auch für Beratungsleistungen von USN im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss.

2. Abweichend von der vorstehenden Regelung in Ziff. 1 dieses Abschnitts IV. haftet USN uneingeschränkt für Schäden, die USN vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, die aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Übernahme eines Beschaffungsrisikos entstanden sind, für die USN nach zwingenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes, haftet sowie in Fällen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

3. In Fällen leichter und einfacher Fahrlässigkeit von USN haftet diese – sofern sie nicht schon gemäß Ziff. 2 dieses Abschnitts IV. für Schäden haftet – nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung von USN ist dabei auf den vertragstypischen, für USN bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

4. Eine Haftung von USN ist für Schäden ausgeschlossen, die ausschließlich dem Risikobereich des Kunden zuzurechnen sind (z.B. fehlerhafte, ungenaue oder unvollständige Angaben des Kunden). Ferner, soweit sie darauf beruhen, dass seitens des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen Anweisungen von USN, die rechtlich begründet sind, nicht befolgt werden.

5. Alle etwaigen, auf leichter Fahrlässigkeit von USN beruhenden Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. 2 und 3 dieses Abschnitts IV. verjähren bei Kunden, die keine Verbraucher sind, binnen eines Jahres. Die Verjährungsfrist beginnt, sobald USN ihre mit dem Kunden vereinbarten Leistungen ordnungsgemäß und vollständig erbracht hat. Bedürfen die von USN geschuldeten Leistungen der Abnahme, so beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme durch den Kunden.

6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die Haftung von USN für ihre Organe, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen

sowie die persönliche Haftung der Organe, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen von USN.  
7. Der Kunde haftet USN für die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben. Der Kunde hat USN jeden infolge der Unrichtigkeit entstehenden zusätzlichen Aufwand zu vergüten. Der Kunde haftet USN ferner für sämtliche Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder von ihm beauftragtes Personal die vertraglichen Pflichten verletzt oder soweit die Schadensursache in den Risikobereich (Herrschafts- und Organisationsbereich) des Kunden fällt und stellt USN gegebenenfalls von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei. Ist der Kunde kein Verbraucher, erfolgt die Freistellung auf erstes Anfordern.

## V. Widerrufsbelehrung

1. Ist der Kunde Verbraucher, steht ihm bei Abschluss eines Fernabsatzgeschäfts ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, über das USN nach Maßgabe des gesetzlichen Musters nachfolgend informiert. Die Ausnahmen vom Widerrufsrecht sind in der nachstehenden Ziff. 2 geregelt. In nachstehender Ziff. 3 findet sich ein Muster-Widerrufsformular.

### Widerrufsbelehrung

#### **Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der USN Umweltservice Nord GmbH, Tarpen 30, 22419 Hamburg, **04120 709 0**, **info@gab-umweltservice.de** mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

#### **Folgen des Widerrufs**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten

(mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

2. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Beförderung von Waren.

Das Widerrufsrecht erlischt bei Dienstleistungen, wenn USN diese vollständig erbracht hat und Sie vor der Bestellung zur Kenntnis genommen und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir mit der Erbringung der Dienstleistung beginnen können und Sie Ihr Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung verlieren.

3. Über das Muster-Widerrufsformular informiert USN nach der gesetzlichen Regelung wie folgt:

### Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

— An USN Umweltservice Nord GmbH, Tarpen 30, 22419 Hamburg, **Telefon 04120 709 0, E-Mail: info@gab-umweltservice.de**

— Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*)

— Bestellt am (\*)/erhalten am (\*)

— Name des/der Verbraucher(s)

— Anschrift des/der Verbraucher(s)



— Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
— Datum
(* ) Unzutreffendes streichen

## **VI. Verbraucherstreitbeilegung**

1. Die Europäische Kommission stellt unter [www.ec.europa.eu/consumers/odr/](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr/) eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Diese steht dem Kunden zur außergerichtlichen Streitbeilegung zur Verfügung.

2. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist USN nicht verpflichtet und nicht bereit.

## **VII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und salvatorische Klausel**

1. Die zwischen USN und dem Kunden geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen USN und dem Kunden Hamburg.

3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen USN und dem Kunden geschlossenen Vertrages aus Gründen, die nicht auf den gesetzlichen Regelungen für AGB beruhen, unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages ebenfalls unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame Bestimmung, die dem von den Vertragspartnern bei Abschluss des Vertrages gewollten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei einer Lücke des jeweiligen Vertrages.

(Stand: 03/2024)